

# **Satzung**

**der**

**"Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,**

**Landesverband Westfalen e.V.,**

**Bezirk Hellweg**

**Ortsgruppe Selm e. V."**

## **I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Ortsgruppe Selm der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde.

2. Die Ortsgruppe führt den Namen:

“Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,  
Landesverband Westfalen e.V.  
Bezirk Hellweg  
Ortsgruppe Selm e.V.”

abgekürzt: Ortsgruppe Selm der DLRG.

3. Sie wird in das Vereinsregister eingetragen.

4. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst im Lande NRW, Kreis Unna, die Stadt Selm.

5. Vereinssitz der Ortsgruppe Selm der DLRG ist Selm.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Die Ortsgruppe Selm der DLRG ist eine gemeinnützige, selbstständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird.

2. Die Aufgabe der Ortsgruppe Selm der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung und Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.

3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

- a) Aus- und Fortbildung in den Bereichen Schwimmen, Rettungsschwimmen, erste Hilfe und Sanitätsdienst, Wasserrettungsdienst, Bootswesen, Tauchwesen, Katastrophenschutz, Information und Kommunikation sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- b) Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
- c) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
- d) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes und des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
- e) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- f) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
- g) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- h) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- i) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- j) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- k) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
- l) Durchführung von Volkssportveranstaltungen,

- m) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.
4. Die Ortsgruppe Selm ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  5. Mittel der Ortsgruppe Selm der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Selm der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der Ortsgruppe Selm der DLRG entstanden sind.

## **II. Mitgliedschaft und Gliederung**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Ortsgruppe Selm der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Hellweg der DLRG und der Ortsgruppe Selm der DLRG, sowie die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Selm der DLRG. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Selm der DLRG.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag, Überweisungsauftrag nachgewiesen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich gegenüber der Ortsgruppe erklärt werden.
  - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung festgesetzt wird und in denen Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten sind. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig. Bei Ausscheiden des Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die Ortsgruppe Selm der DLRG zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe Selm der DLRG abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den Bezirk Hellweg der DLRG zu entrichten.

10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Selm der DLRG nicht verpflichtet.

## **§ 5 Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe**

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst im Auftrag der Ortsgruppe Selm der DLRG tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

## **§ 6 Verhältnis zum Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und zum Bezirk Hellweg der DLRG**

1. Die Ortsgruppe Selm der DLRG erkennt die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Hellweg der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.
2. Die Ortsgruppe Selm der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Hellweg der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
  - a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Selm der DLRG.
  - b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
  - c) Die Ortsgruppe Selm der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
  - d) Die Ortsgruppe Selm der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Hellweg der DLRG ab.
  - e) Die Ortsgruppe Selm der DLRG stellt dem Bezirk Hellweg der DLRG bei Bedarf am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.
  - f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Selm der DLRG dem Bezirk Hellweg der DLRG eine Personennachweisung zu.
3. Die Ortsgruppe Selm der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.

## **§ 7 Jugend**

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Selm der DLRG und die damit verbundene Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Selm der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Selm der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

## **III. Organe**

### **§ 8 Ortsgruppentag**

1. Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Selm der DLRG ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Selm der DLRG und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Ortsgruppentagung muss jährlich erfolgen.

Alle vier Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.

3. Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung genügen zwei Wochen.
4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn beim Ortsgruppenvorsitzenden einzureichen. Später eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsantrag nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung die Behandlung zulassen.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe Selm der DLRG und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes - § 9 Abs. 2 a) - 2k) und deren mögliche Stellvertreter,
  - b) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes der Ortsgruppe Selm der DLRG und seines Stellvertreters
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
  - e) Feststellung des Haushaltsvoranschlages,
  - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Anträge
  - h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung der Ortsgruppe Selm der DLRG.
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 9 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Selm der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
  - a) Vorsitzender,
  - b) stellvertretender Vorsitzender,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) Kassenwart,
  - e) Fachwart Schwimmen / Rettungsschwimmen,
  - f) Fachwart Erste-Hilfe und Sanitätsdienst,
  - g) Fachwart Wasserrettungsdienst,
  - h) Fachwart Bootswesen,
  - i) Fachwart Tauchen,
  - j) Fachwart Information und Kommunikation,
  - k) Fachwart Katastrophenschutz,
  - l) Fachwart Rettungs- Und Breitensport,

- m) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
- n) bis zu zwei Beisitzern,
- o) Vorsitzender der DLRG Jugend und sein Stellvertreter.

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) - m) je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist. Falls für die Positionen mit Ausnahme der Buchstaben a-d kein Bedarf besteht oder kein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht, können diese unbesetzt bleiben. Personalunionen sind zulässig-

- 3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.
- 5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von Abs.2 o und ihre gemäß Abs. 2 e-m gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gem. § 8 Abs. 2 stattfinden, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Hauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7. Der Vorsitzende der Jugend der Ortsgruppe Selm der DLRG und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 10 Prüfungen**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 11 DLRG-Material**

- 1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
- 2. Die Ortsgruppe Selm der DLRG ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- 3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Selm der DLRG ist der Geschäftsführer verantwortlich. Der Materialwart wird vom Geschäftsführer beauftragt.

### **§ 12 Ehrungen**

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die von dem LV Westfalen der DLRG gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die "Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG" werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbandesvorstandes Westfalen e.V. der DLRG und muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung (§ 8 Abs. 3) bekannt gegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Selm der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Selm der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Hellweg der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirkes Hellweg der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

### **§ 15 Ausführung der Satzung**

Diese Satzung ist am ..24. April 2004 in Selm beschlossen worden.